

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

**Band:** 31 (1933)

**Heft:** 5

**Vereinsnachrichten:** Schweizerische Gesellschaft für Kulturtechnik = Association suisse du génie rural

**Autor:** Fluck, H.

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ausführungskommission mit beratender Stimme bei und ist insbesondere beizuziehen bei der Behandlung von Abänderungsanträgen und von Einsprachen.

10. An der bisherigen Praxis der Erstellung genügender Straßen, sowie dem Ausbau derselben und dem Aufbruch eingehender bekiester Straßen ist unbedingt festzuhalten. Rasenwege werden als ungenügend betrachtet.

11. Am bisherigen Bonitierungssystem des Kantons Zürich ist festzuhalten.

12. An der intensiven Arrondierung ist festzuhalten.

13. Einsprachen jeder Art sind sofort zu behandeln. Unerledigte Einsprachen sind ungesäumt dem landwirtschaftlichen Schiedsgericht zu überweisen.

14. Ueberbleibendes Massenland darf erst nach Beendigung der Zuteilungsverhandlungen und Erledigung der Einsprachen veräußert werden, wobei Nachbarn oder besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

15. Sobald eine Güterzusammenlegung beschlossen ist, sind jährlich Ratazahlungen, entsprechend dem Kostenvoranschlag, einzuziehen.

16. Nach beendigter Durchführung ist ungesäumt die Abrechnung und der definitive Kostenverleger auszuarbeiten.

Alljährlich sind provisorische Abrechnungen über die bereits ausgeführten Arbeiten zu erstellen, Buch- und Kassaführung sind periodisch durch das Meliorationsamt zu kontrollieren.

17. Der Kostenverleger ist entsprechend dem Nutzen für die Grundbesitzer von Sachverständigen anzulegen.

18. Die neuen Grundstücke, sowie die darauf haftenden Pfandrechte sind tunlichst bald im Grundbuch einzutragen. Bei der Neuordnung der Pfandrechtsverhältnisse sind die Zusammenlegungskosten und eventuell auch größere Beträge für Mehrzuteilung nach Möglichkeit durch Belehnung der Liegenschaften abzulösen.

19. Die technischen Arbeiten sind zu verbilligen.

20. Meliorationsamt und zuständiges Kreisforstamt sind von Amtes wegen, das heißt zu Lasten des Staates verpflichtet, Austausch und Zusammenlegung des Privatwaldes anzustreben und in die Wege zu leiten, sowie die damit verbundenen Holzschätzungen vorzunehmen.

21. An den bisherigen Subventionsansätzen des Bundes und der Kantone ist unbedingt festzuhalten.

Es ist anzustreben, daß die vom Bund und Kanton beschlossenen Subventionen den Genossenschaften sukzessive als Baukapital zur Verfügung gestellt werden.

\*

Der Vorstand des Zürch. landw. Kantonalvereins wird für die Verwirklichung der vorstehenden Grundsätze besorgt sein.

---

## Schweizerische Gesellschaft für Kulturtechnik. Association suisse du Génie rural.

*Auszug aus dem definitiven Programm der Jahresversammlung 1933.*

*Freitag, 2. Juni. Ankunft der Teilnehmer in Bellinzona.*

*Samstag, 3. Juni. Vormittags: Exkursion ins Morobbiatal zur Besichtigung der Güterzusammenlegungen von Pianezzo und Pado, sowie der Runsenverbauungen und Aufforstungen bei Carena.*

*Nachmittags: Besichtigung der Meliorationen in der Magadino-*

ebene, insbesondere der 262 m langen Tessinbrücke bei Giubiasco, ferner der neuen Straßen und Kanäle.

*Sonntag, 4. Juni.* Vormittags: 3. ordentliche Jahresversammlung im Stadthaus von Bellinzona. Vortrag von Herrn Dr. Geßner über die neue Bodenkarte der Schweiz. Offizielles Mittagessen, offeriert vom Staatsrat des Kantons Tessin.

Nachmittags: Reise nach Reggio-Emilia (Oberitalien).

*Montag, 5. Juni.* Besichtigung der 70 000 ha großen Bonifica di Parmigiana-Moglia.

Abends Rückreise nach Mailand. Schluß der Exkursion.

Das genaue Programm wird allen Mitgliedern durch die Post zugestellt. Weitere Interessenten mögen sich an den Sekretär der Gesellschaft wenden. Anmeldetermin 14. Mai.

*Extrait du programme définitif de l'assemblée générale 1933.*

*Vendredi, 2 juin.* Arrivée des participants à Bellinzone.

*Samedi, 3 juin.* Matin: Excursion dans la vallée de Morobbia. Visite des remaniements parcellaires de Pianezzo et Pado ainsi que des travaux de protection et de reboisement à Carena.

Après-midi: Visite des travaux d'améliorations foncières de la plaine de Magadino, spécialement du pont sur le Tessin près de Giubiasco, 262 m de long, ainsi que des routes et canaux nouveaux.

*Dimanche, 4 juin.* Matin: Troisième assemblée générale au palais municipal de Bellinzone. Conférence de M. le Dr. Gessner sur la nouvelle carte agronomique de la Suisse. Dîner officiel, offert par le Conseil d'Etat du Canton du Tessin.

Après-midi: Départ pour Reggio-Emilia (Haute-Italie).

*Lundi, 5 juin.* Visite des améliorations foncières de Parmigiana-Moglia, entreprise d'assainissement et d'irrigation de 70 000 ha.

Soir: Départ pour Milan. Fin de l'excursion.

Le programme détaillé sera envoyé à tous les membres par la poste. Le formulaire d'inscription doit être envoyé au plus tard pour le 14 mai au secrétaire de l'Association qui renseigne.

*Bellinzone, 30 avril 1933.*

Le secrétaire: *H. Fluck, Ing.*

## Bücherbesprechungen.

*Silberer Paul, dipl. ing., Psychotechnisches Institut Zürich. Arbeitsschulung. Wirtschaftliche Lehr- und Anlernmethoden für Industrie und Gewerbe.* Polygraphischer Verlag A.-G. Zürich. Brosch. Fr. 6.—, geb. Fr. 7.—.

Auf allen Gebieten der Wirtschaft ist man bestrebt, mit den einfachsten Mitteln den größten Nutzeffekt zu erzielen. Daß die Erziehung des Menschen zur Arbeit nach diesem Grundsatz mit Vorteil für das Volksganze geschieht, wurde schon lange erkannt. Gewerbeschulen, Lehrmeister und die Gesetzgebung haben sich derart eingestellt. Die vorliegende Schrift behandelt dieses Problem und will ihren Teil zur Lösung desselben beitragen. Der Verfasser schöpft aus einer reichen Praxis als beratender Psychotechniker.

Das Buch ist gegliedert in folgende Abschnitte:

*Das psychotechnische Gutachten im Dienste der Arbeitsschulung.*

Der Nutzeffekt der Arbeitsschulung steigert sich, wenn die auszubildenden Leute für den zu erlernenden Beruf geeignet sind. Die Auswahl des Berufes soll deshalb nicht dem Zufall überlassen werden; es hat eine sorgfältige Berufsberatung nach dem Grundsatz „Den richtigen Mann auf dem kürzesten Wege an den richtigen Platz“ der Berufswahl voranzugehen. Der Berufswunsch, die Beobachtungen der Eltern,